

Internationaler Verband der Naturtextilwirtschaft e.V.

NATURTEXTIL IVN zertifiziert BEST
(IVN BEST)
Version 5.0



**Copyright: © 2012: Internationaler Verband
der Naturtextilwirtschaft e.V. (IVN)**

September 2012

Kontakt: www.naturtextil.de

Inhaltsverzeichnis

Anmerkungen des IVN zu dieser Richtlinie	4
Präambel.....	4
1. Grundlagen	5
1.1. Ziel der Standards	5
1.2. Geltungsbereich und Struktur	5
1.3. Versionen	5
1.4. Qualitätskennzeichen und Labelabstufung	5
1.5. Mitgeltende Dokumente.....	6
2. Kriterien.....	7
2.1. Anforderungen an die Erzeugung ökologischer Fasern.....	7
2.2. Anforderungen an die Materialzusammensetzung.....	7
2.2.1. Produkte, die mit dem Qualitätszeichen IVN Zertifiziert BEST vertrieben, gelabelt oder beworben werden	7
2.3. Allgemeine Anforderungen an eingesetzte Chemikalien	7
2.3.1. In allen Verarbeitungsstufen nicht bzw. eingeschränkt zulässige Substanzen	7
2.3.2. Anforderungen bezüglich Toxizität und Risiken	8
2.3.3. Bewertungsgrundlage für Chemikalien	10
2.4. Zusätzliche spezifische Anforderungen an die Verarbeitungsstufen und eingesetzte Substanzen	11
2.4.1. Separation und Identifizierung	11
2.4.2. Spinnen	11
2.4.3. Schlichten und Weben / Stricken / Wirken	11
2.4.4. Vliesherstellung.....	11
2.4.5. Vorbehandlung, Nassbehandlung.....	11
2.4.6. Färben	12
2.4.7. Drucken	13
2.4.8. Ausrüstung	13
2.4.9. Anforderungen für Zutaten und Accessoires.....	14
2.4.10. Umweltmanagement.....	15
2.4.11. Abwasseraufbereitung	15
2.4.12. Lagerung, Verpackung und Transport	16
2.4.13. Buchführung und interne Qualitätskontrolle	16
2.4.14. Technische Qualitätsparameter	17
2.4.15. Orientierungswerte für Rückstände in ökologischen Textilien	18
2.4.16. Orientierungswerte für Rückstände in Zutaten und Accessoires.....	20

Inhaltsverzeichnis

3.	Minimale Sozialkriterien	23
3.1.	Geltungsbereich	23
3.2.	Die Beschäftigung ist freiwillig	23
3.3.	Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen werden respektiert	23
3.4.	Arbeitsbedingungen sind sicher und hygienisch	23
3.5.	Es wird keine Kinderarbeit verrichtet	24
3.6.	Existenzsichernde Löhne werden gezahlt	24
3.7.	Es gibt keine überlangen Arbeitszeiten	24
3.8.	Es erfolgt keine Diskriminierung	25
3.9.	Es wird eine reguläre Anstellung angeboten	25
3.10.	Grobe oder inhumane Behandlung ist nicht erlaubt	25
3.11.	Sozialverantwortliches Management	25
4.	Qualitätssicherungssystem	27
4.1.	Prüfung von Produktions- und Verarbeitungsstufen	27
4.2.	Rückstandstests	28
Anhang		29
A) Definitionen		29
B) Liste zusätzlicher Fasern		31
C) Liste der Abkürzungen		31
D) Substanzlisten		33
<i>Liste der untersuchten Pestizide</i>		<i>33</i>
<i>Liste der krebserzeugenden Acrylamine, die unter reduktiven Bedingungen nicht aus Farbstoffen abspaltbar sein dürfen</i>		<i>36</i>
<i>Liste der allergisierend eingestuften Farbstoffe</i>		<i>37</i>
<i>Liste der krebserzeugenden Farbstoffe</i>		<i>38</i>
<i>Liste der chlorierten Benzole und Toluole (Chlororganische Carrier)</i>		<i>38</i>
<i>Liste der Phthalate</i>		<i>39</i>
<i>Liste der PAK</i>		<i>39</i>

Anmerkungen des IVN zu dieser Richtlinie

Präambel

Diese Präambel gibt grundlegende Überlegungen wieder, die bei der Urfassung dieser Richtlinie eine Rolle gespielt haben und die späteren Änderungen als ein Orientierungsrahmen dienen mögen:

In der Erkenntnis, dass textile Erzeugnisse Mensch und Umwelt in ihrer Entwicklung unterstützen, aber auch schädigen können

und

in dem Bewusstsein, einen Beitrag für eine zukunftsfähige, körperliche und geistige Wohlfahrt von Menschen, gleich an welchem Ort sie leben, leisten zu wollen

und

mit dem Ziel, für Produkte, die einen ökologischen Standard beanspruchen, maßgebende Kriterien zu benennen

sowie

mit dem Ziel, hoheitlichen Einrichtungen eine Struktur anzubieten, mit der eine Irreführung von VerbraucherInnen verhindert werden kann,

werden im Folgenden die Standards für die Bezeichnung Naturtextil definiert.

Dies geschieht in der Absicht, den gesamten Prozess von der Entstehung über die Verwendung und Entsorgung bis hin zu sozialen Produktionsstandards von Naturtextilien differenziert zu erfassen und überprüfbar zu machen. Dies geschieht unter Beachtung der real existierenden Randbedingungen für Erzeugung und Verarbeitung.

Dabei ist sich der Richtlinienausschuss als Verfasser bewusst, dass über die Festlegung der momentanen Mindeststandards hinaus Anstrengungen möglich und notwendig sind, um zum einen produktionstechnische Weiterentwicklungen einzubeziehen, und um zum anderen die Naturtextil-Qualität für die VerbraucherInnen fortwährend zu steigern.

1. Grundlagen

1.1. Ziel des Standards

Ziel dieses Standards ist es, Anforderungen zu definieren, um den ökologischen Status von Textilien, angefangen von der Gewinnung textiler Rohfasern über umweltverträgliche und sozial verantwortliche Herstellung in allen Produktionsstufen bis zur Kennzeichnung der Endprodukte zu gewährleisten und dadurch eine glaubwürdige Produktsicherheit für den Endverbraucher zu erzielen. Bei den Kriterien handelt es sich ausschließlich um verpflichtende Anforderungen.

1.2. Geltungsbereich und Struktur

Dieser Standard für ökologische und sozialverträglich hergestellte Textilien regelt Verarbeitung, Konfektion, Verpackung, Kennzeichnung, Handel und Vertrieb aller Textilien, die aus 100% ökologisch erzeugten Naturfasern bestehen. Bei den Endprodukten kann es sich unter anderem um Faserprodukte, Garne, textile Flächen, Bekleidung und Heimtextilien handeln. Auch *teilzertifizierte Kombinationsprodukte* (Definition siehe Anhang) können zertifiziert werden.

Zum einen gibt der Standard Kriterien vor, die von der gesamten Betriebsstätte, in der BEST Waren verarbeitet werden, einzuhalten sind (2.4.10. Umweltmanagement, 2.4.11. Abwasseraufbereitung, 3. Minimale Anforderungen an Sozialkriterien und 4.1. Auditierung von Verarbeitungs-, Konfektions- und Handelsstufen), während andere Kriterien spezifisch für die zu zertifizierenden Produkte gelten (alle weiteren Kriterien aus Kapitel 2. und Kapitel 4.2. dieses Standards).

Da es derzeit technisch nahezu unmöglich ist, Textilien industriell ohne den Zusatz von Chemikalien herzustellen, definiert dieser Standard Kriterien für den Einsatz von natürlichen und chemischen Textilhilfsmitteln (wie z.B. Farbstoffe, Prozesschemikalien und Ausrüstungsmittel), die auf eine Reduzierung der Umweltbelastung sowie eine Minimierung unerwünschter Rückstände auf den gemäß diesem Standard produzierten Textilien abzielen.

1.3. Konformitätszertifikat (Betriebszertifikat)

Verarbeitungsbetriebe, Hersteller und Händler, die im Rahmen einer Zertifizierung durch einen *Zugelassenen Zertifizierer* den Nachweis erbracht haben, dass sie in der Lage sind, nach den gültigen BEST Kriterien zu arbeiten, erhalten ein BEST Konformitätszertifikat (= Betriebszertifikat), das die zertifizierten Produkte (und Verarbeitungsstufen), die BEST konform sind, auflistet.

1.4. Qualitätszeichen und Kennzeichnung

Textilien (Fertigwaren oder Vorstufenprodukte), die von einem *Zertifizierten Betrieb* unter Einhaltung des BEST Standards hergestellt und von einem *Zugelassenen Zertifizierer* zertifiziert wurden (= BEST Waren), können folgendermaßen vertrieben, gekennzeichnet oder beworben werden:

"kbA/kbT" " (siehe Kapitel 2.1. Anforderungen an die Erzeugung ökologischer Fasern)

und unter Verwendung des Zusatzes „Naturtextil IVN zertifiziert BEST“ (oder der Verkürzung Naturtextil BEST).

In jedem Fall muss der Hinweis auf den *Zugelassenen Zertifizierer*, der die betreffenden Produkte zertifiziert hat (z.B. Name des Zertifizierers und/oder Logo) sowie einem Hinweis auf den Zertifizierten Betrieb (z.B. Name des Betriebs und/oder Lizenznummer) angebracht werden.

Die beabsichtigte Kennzeichnung muss im Vorfeld durch einen *Zugelassenen Zertifizierer* geprüft und freigegeben werden. Das BEST Qualitätszeichen darf grundsätzlich nur in Übereinstimmung mit dem BEST Styleguide verwendet werden. Die physische Anbringung einer BEST Kennzeichnung am Produkt darf ausschließlich durch zertifizierte Betriebe geschehen.

1.5. Mitgeltende Dokumente

Neben dem vorliegenden Standard hat der Richtlinienausschuss des IVN die folgenden offiziellen Dokumente herausgegeben, die für *Zugelassene Zertifizierer* und Anwender des BEST verbindliche Erläuterungen und Regelungen enthalten:

- ***Manual für die Anwendung des BEST Standards des Internationalen Verbandes der Naturtextilwirtschaft:***
enthält Interpretationen und Erläuterungen zu einzelnen BEST Kriterien. Das Manual soll unterschiedliche, unangemessene oder falsche Auslegungen des Standards verhindern. Zudem enthält es Vorgaben und detaillierte Anweisungen bezüglich der Anwendung des Standards und der Umsetzung des im Standard geregelten Qualitätssicherungssystems für Zertifizierer.
- ***Lizensierungs- und Labeling Leitfaden (Styleguide):***
Spezifiziert die Lizenzbedingungen für Unternehmen, die am Best Programm teilnehmen und listet die entsprechenden Lizenzgebühren für die Nutzung des Qualitätszeichens auf. Des Weiteren regelt der Leitfaden die Verwendung des eingetragenen Qualitätszeichens 'IVN BEST' Standards im Sinne einer korrekten und einheitlichen Kennzeichnung von Produkten sowie die Verwendung des Logos in Katalogen, Anzeigen oder anderen Publikationen.
- ***Zertifizierungsleitfaden, der für die Betriebe und die Zertifizierer die Vorgehensweise regelt***

2. Kriterien

2.1. Anforderungen an die Erzeugung ökologischer Fasern

Zugelassen sind kontrolliert biologisch erzeugte Naturfasern (kbA/kbT), die gemäß internationalen oder nationalen Standards des ökologischen Landbaus durch einen Zertifizierer zertifiziert wurden, der für den angewendeten Standard eine gültige Akkreditierung aufweist sowie gemäß IFOAM akkreditiert oder international anerkannt ist (durch eine ISO 65 Akkreditierung).

2.2. Anforderungen an die Materialzusammensetzung

2.2.1. Produkte, die mit dem Qualitätszeichen IVN Zertifiziert BEST vertrieben, gelabelt oder beworben werden

100 % des Naturfaseranteils - außer Zutaten und Accessoires - müssen aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft (kbA bzw. kbT) stammen.

2.3. Allgemeine Anforderungen an eingesetzte Chemikalien

2.3.1. In allen Verarbeitungsstufen nicht bzw. eingeschränkt zulässige Substanzen

Die folgende Tabelle listet Chemikalien auf, die (gegebenenfalls) in der herkömmlichen Textilverarbeitung eingesetzt werden, die aber aus umweltrelevanten oder toxikologischen Gründen ausdrücklich in allen Verarbeitungsstufen bei der Erzeugung von BEST Waren verboten oder eingeschränkt sind. Sie kann jedoch nicht als vollständige und umfassende Liste aller Chemikalien gewertet werden, die der BEST ausschließt oder einschränkt. Weitere Verbote oder Beschränkungen von Substanzgruppen oder einzelnen *Substanzen*, die nicht ausdrücklich in diesem Kapitel aufgeführt werden, ergeben sich auch aus den Toxizitäts-Anforderungen in Kapitel 2.3.2. oder aus anderen Kriterien dieses Standards.

Substanzgruppen	Kriterien
Für die Abwasserfracht relevantes permanentes AOX	eingeschränkt: darf nicht mehr als 1% Gewichtsanteil eines Inputs (z.B. Farb- oder Hilfsstoff) ausmachen
Aromatische Lösungsmittel	Unzulässig
Halogenierte Lösungsmittel	Unzulässig
Chlor-Phenole (sowie ihre Salze und Ester)	Unzulässig (wie TCP, PCP)
Komplexbildner und aktive Detergentien	Unzulässig sind: <ul style="list-style-type: none">- Alle APEOs (z.B. Nonylphenol, Oktylphenol, APEOs mit funktionalen Endgruppen, APEO-Polymere)- EDTA, DTPA, NTA und ähnliche persistente Komplexbildner- LAS, α-MES
Fluorkohlenwasserstoffe	Unzulässig (wie PFOS und PFOA)
Formaldehyd und andere kurzkettige Aldehyde	Unzulässig
Schwermetalle	Unzulässig; Zusätze müssen „schwermetallfrei“ sein; Zubereitungen dürfen

Substanzgruppen	Kriterien
	die in Anhang A definierten Grenzwerte nicht übersteigen. Ausnahmen für Farbstoffe und Pigmente sind im Kapitel 2.4.6 und 2.4.7 geregelt.
Genetisch veränderte Organismen (GVO) und ihre Abkömmlinge (einschließlich Enzyme, die von genetisch veränderten Mikroorganismen stammen)	Unzulässig
Funktionale Nanopartikel enthaltende <i>Zusätze</i> (= Partikel mit einer Größe von 1-100 nm)	Unzulässig
<i>Zusätze</i> mit Halogenverbindungen	Unzulässig sind <i>Zusätze</i> , die > 1% permanents AOX in die Abwasserfracht einbringen.
Zinnorganische Verbindungen	Unzulässig (z.B. DBT, MBT, TBT, DOT, TPHT)
Weichmacher	Unzulässig sind: PAH, Phthalate, Bisphenol A sowie alle Weichmacher mit potentiell endokrin wirksamen <i>Substanzen</i>
Quaternäre Ammoniumverbindungen	Unzulässig; DTDMAC, DSDMAC und DHTDMAC
<i>Substanzen</i> und <i>Zubereitungen</i> , deren Anwendung für Textilien nach anerkannter internationaler oder nationaler Gesetzgebung verboten ist	Unzulässig
<i>Substanzen</i> und <i>Zubereitungen</i> , deren Anwendung für Textilien nach anerkannter internationaler oder nationaler Gesetzgebung eingeschränkt ist	Es gelten die gleichen Einschränkungen, sofern diese <i>Substanzen</i> und <i>Zubereitungen</i> gemäß dem vorliegenden Standard nicht bereits verboten oder mit strengeren Beschränkungen belegt sind. <i>Substanzen</i> , die in der Verordnung EC 552/2009 (ergänzend zur Verordnung EG 1907/2006 (REACH), Anhang XVII), der " Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe für die Zulassung" der Europäischen Agentur für Chemische Stoffe (ECHA) sind verboten.

2.3.2. Anforderungen bezüglich Toxizität und Risiken

Alle *Substanzen* und *Zubereitungen* werden anhand von Sicherheitsdatenblättern (SDB) bewertet. Es liegt in der Verantwortung des Herstellers, den Benutzer über nicht IVN-konforme Prozesse und Anwendungen zu informieren.

Substanzgruppe	Kriterien
<i>Zusätze</i> , die einzelnen Risikosätzen (EU- R+S Sätze) in Zusammenhang mit Gesundheitsrisiken zuzuordnen sind	Die Verwendung von <i>Substanzen</i> ist unzulässig, wenn ihnen zum Zeitpunkt der Anwendung einer oder mehrere der folgenden Risikosätze zugewiesen wurden, bzw. diese Zuweisung in Prüfung ist (gemäß der Klassifizierung der Richtlinie 67/548EEC): R26: Sehr giftig beim Einatmen. R27: Sehr giftig bei Berührung mit der Haut. R28: Sehr giftig beim Verschlucken.

Substanzgruppe	Kriterien
	<p>R39: Ernste Gefahr irreversiblen Schadens. R40: Verdacht auf krebserzeugende Wirkung. R45: Kann Krebs erzeugen. R46: Kann vererbare Schäden verursachen. R48: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition. R49: Kann Krebs erzeugen beim Einatmen. R60: Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen. R61: Kann das Kind im Mutterleib schädigen. R62: Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen. R63: Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen. R68: Irreversibler Schaden möglich.</p> <p>Die Verwendung von <i>Zubereitungen</i> ist unzulässig, wenn sie mindestens eine <i>Substanz</i> enthalten, der einer oder mehrere dieser Risikosätze zugewiesen wurden (gemäß der Klassifizierung der Richtlinie 1999/45EC, durch die Richtlinie 2006/8/EC geändert) oder wenn die <i>Zubereitung</i> direkt zugewiesen wurde. Für <i>Zusätze</i>, die nach dem Global Harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) bewertet wurden, gelten die entsprechenden Gefahrensätze (Anhang 3 des GHS).^{*)}</p>
<p><i>Zusätze</i>, die einzelnen Risikosätzen (EU- R+S Sätze) in Zusammenhang mit Umweltrisiken zuzuordnen sind</p>	<p>Die Verwendung von <i>Zubereitungen</i>, denen einer oder mehrere der folgenden Risiko-Sätze zugeordnet werden können, ist unzulässig. (gemäß der Klassifizierung der Richtlinie 67/548EEC aktualisiert durch Richtlinie 2006/8/EC):</p> <p>R50: Sehr giftig für Wasserorganismen. R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkung haben. R52 Schädlich für Wasserorganismen R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkung haben. R54: Giftig für Pflanzen R55: Giftig für Tiere R56: Giftig für Bodenorganismen R58: Kann längerfristig schädliche Wirkung auf die Umwelt haben. R59: Gefährlich für die Ozonschicht.</p> <p>Verboten sind <i>Substanzen</i>, die einem oder mehreren dieser (kombinierten) Risikosätze zugeordnet werden, wenn sie als direkter <i>Zusatz</i> eingebracht werden (gemäß der Klassifizierung der Verordnung 67/548EEC). Werden sie als Teil einer <i>Zubereitung</i> eingebracht, sind <i>Substanzen</i>, denen einer oder mehrere dieser (kombinierten) Risikosätze zugeordnet werden kann zulässig, solange deren Klassifizierung nicht dazu führt, dass der <i>Zubereitung</i> selbst einer der aufgelisteten Risikosätze zugeordnet werden muss (aufgrund der geringen Konzentration dieser <i>Substanzen</i> in der <i>Zubereitung</i>). Für <i>Zusätze</i>, die nach dem Global Harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) bewertet wurden, gelten die entsprechenden Gefahrensätze (Anhang 3 des GHS).</p>

*) Siehe Manual

Des Weiteren müssen alle verwendeten **Zubereitungen** die folgenden Anforderungen erfüllen:

Parameter	Kriterien
Orale Toxizität ¹⁾	LD ₅₀ > 2000 mg/kg ²⁾
Aquatische Toxizität ³⁾	LC ₅₀ , EC ₅₀ , IC ₅₀ > 1 mg/l
Verhältnis der biologischen Abbaubarkeit/Eliminierbarkeit ⁴⁾ zur aquatischen Toxizität ³⁾	nur erlaubt, wenn: < 70% und > 100 mg/l > 70% und > 10 mg/l > 95% und > 1 mg/l
Bioakkumulativität / biologische Abbaubarkeit	Substanzen , die bekanntermaßen bioakkumulativ ⁵⁾ und nicht biologisch abbaubar ⁶⁾ sind, sind unzulässig.

- 1) Der Einsatz neuer Tierversuche zur Bestimmung von LD50 Werten ist unzulässig. Stattdessen können alternative Testmethoden (z.B. Analogieschluss, Berechnung anhand vorhandener Informationen über enthaltene *Substanzen*, In-vitro Test) angewendet werden, um die festzustellenden Werte zu bestimmen.
- 2) Für *Substanzen* und *Zubereitungen*, wie z.B. Laugen und Säuren, die diese Toxizitäts-Anforderung ausschließlich wegen ihres PH-Wertes nicht erfüllen, sind von dieser Anforderung ausgenommen.
- 3) Testmethoden [Testdauer]: LC50 Fische: Der Einsatz neuer Fischversuche zur Bestimmung von LC50 Fisch-Werten ist unzulässig. Stattdessen können alternative Testmethoden nach OECD 203, [96hr] (z.B. Analogieschluss, Berechnung anhand vorhandener Informationen über enthaltene *Substanzen*, Fisch-Ei-Test, Invitro-Test) angewendet werden, um die festzustellenden Werte zu bestimmen. EC50 Daphnien, OECD 202 [48hr]; Algen IC50, OECD 201 [72hr].
- 4) Testmethoden: OECD 301 A, OECD 301 E, ISO 7827, OECD 302 A, ISO 9887, OECD 302 B, ISO 9888 oder OECD 303 A; Um den Grenzwert von 70% einzuhalten, muss eine *Zubereitung*, die mit einer der Methoden OECD 303A oder ISO 11733 getestet wurde, mindestens eine Abbaubarkeit von 80% aufweisen oder wenn sie mit einer der Methoden OECD 301 B, ISO 9439, OECD 301 C, OECD 302 C, OECD 301 D, ISO 10707, OECD 301 F, ISO 9408, ISO 10708 oder ISO 14593 getestet wurde, mindestens eine Abbaubarkeit von 60% erreichen. Um den 95% Grenzwert einzuhalten, muss eine *Zubereitung* immer eine Abbaubarkeit von 95% aufweisen, unabhängig davon, mit welcher der aufgeführten Methoden getestet wurde. Testdauer in allen Fällen: 28 Tage
- 5) Eine Substanz gilt als (möglicherweise) bioakkumulativ, wenn der BCF (bio-concentration factor) > 100 ist oder wenn der log Pow (= Logarithmus des n-octanol-Wasser Verteilungskoeffizienten) ≥ 3 ist.
- 6) Testanforderung: >70% OECD 301A [28d] oder äquivalente Testmethode gem. Fußnote 4, außer Testmethoden, welche sich auf die Eliminierbarkeit beziehen (OECD 302)

2.3.3. Bewertungsgrundlage für Chemikalien

Bewertungsgrundlage für sämtliche chemischen *Zusätze (Substanzen und Zubereitungen)* ist das Sicherheitsdatenblatt (SDB), das gemäß einer anwendbaren und anerkannten Norm oder Richtlinie erstellt wurde. Die *Zugelassenen Zertifizierer* sollen, sofern sie es für angemessen und notwendig erachten, weitere Informationsquellen (z.B. zusätzliche toxikologische oder Umweltdaten zu einzelnen Bestandteilen von Hilfsmitteln, Prüfberichte und unabhängige Laboranalysen) zur Bewertung heranziehen.

Für diesen Bereich speziell *Zugelassene Zertifizierer* sind autorisiert, Konformitätsbescheinigungen für die Herstellung und Lieferanten der Chemikalien auszustellen, welche die Handelsnamen der *Zubereitungen* auflisten, die bewertet und als BEST konform beurteilt wurden. Alle chemischen *Zusätze*, die zur Herstellung von *BEST Waren* eingesetzt werden sollen, müssen vor dem Einsatz von einem *Zugelassenen Zertifizierer* bewertet und freigegeben werden.

2.4. Zusätzliche spezifische Anforderungen an die Verarbeitungsstufen und eingesetzte Substanzen

2.4.1. Separation und Identifizierung

Auf sämtlichen Stufen der Verarbeitungskette muss gewährleistet sein, dass kontrolliert biologische und konventionelle Fasern nicht vermischt werden und dass kontrolliert biologische Fasern und *BEST Waren* nicht durch Kontakt mit unzulässigen *Substanzen* kontaminiert werden.

Sämtliche ökologischen Rohstoffe müssen auf allen Stufen der Verarbeitungskette eindeutig als solche gekennzeichnet und identifizierbar sein.

2.4.2. Spinnen

Erlaubt sind nur solche *Zusätze*, die die in den Kapiteln 2.3.1. und 2.3.2. definierten Grundanforderungen erfüllen. Sämtliche Paraffine müssen vollständig raffiniert sein mit einem Restölgehalt von höchstens 0,5%.

2.4.3. Schlichten und Weben / Stricken / Wirken

Erlaubte Schlichtemittel sind Stärke, Stärkederivate, andere natürliche *Substanzen* und CMC (Carboxymethylcellulose). Polyvinylalkohol (PVA) darf mit einem Anteil von < 25% an der Gesamtschlichte und nur in Kombination mit natürlichen *Substanzen* verwendet werden, kalkuliert auf Basis der Trockensubstanz.

Beim Stricken / Wirken / Weben verwendete Öle dürfen keine Schwermetalle enthalten. Andere *Zusätze* sind nur auf der Basis von natürlichen Rohstoffen erlaubt.

2.4.4. Vliesherstellung

Erlaubt sind nur mechanische Kompaktierung, Filzen und Nadeln, wie z.B. Wasserstrahlverfestigung.

2.4.5. Vorbehandlung, Nassbehandlung

Parameter	Kriterien
Ammoniakbehandlung	Unzulässig Ausnahme: erlaubt in der Nachbehandlung von Wolle, wenn diese im geschlossenen System erfolgt.

Parameter	Kriterien
Bleichen	Nur auf Sauerstoffbasis (Peroxide, Ozon etc.)
Kochen, Beuchen, Waschen	Erlaubt sind nur Hilfsmittel, welche die Grundanforderungen erfüllen, wie sie in Abschnitt 2.3.1. und 2.3.2. definiert sind Waschmittel dürfen keine Phosphate enthalten.
Chlorierung von Wolle	Unzulässig
Entschlichten	Erlaubt ist nur GVO-freies enzymatisches Entschlichten und Hilfsstoffe, welche die Grundanforderungen erfüllen, wie sie in Abschnitt 2.3.1. und 2.3.2. definiert sind
Mechanische/thermische Behandlungen	Erlaubt
Merzerisieren	Unzulässig
Optische Aufhellung	Unzulässig
andere, nicht ausdrücklich aufgeführte Vorbehandlungsmethoden	Erlaubt sind mechanische / thermische Vorbehandlungsmethoden und Verfahren unter Verwendung von <i>Substanzen</i> auf Basis von <i>natürlichen Rohstoffen</i> .

2.4.6. Färben

Parameter	Kriterien
Auswahl von Farb- und Hilfsstoffen	<p>Erlaubt sind ausschließlich natürliche Farbstoffe und synthetischen Farb- und Hilfsstoffe, welche die Anforderungen erfüllen, die in Kapitel 2.3.1., 2.3.2., 2.4.15. und 2.4.16. dieses Standards definiert sind.</p> <p>Unzulässig sind Azofarbstoffe welche krebserzeugende Arylamin-Komponenten freisetzen (MAK Gruppe III 1,2,3).</p> <p>Verboten sind Dispersionsfarbstoffe, die als allergisierend eingestuft sind.</p> <p>Unzulässig sind Farbstoffe, die Schwermetalle als integralen Bestandteil des Färbemoleküls enthalten (z.B. Metallkomplexfarbstoffe, bestimmte Reaktivfarbstoffe) mit folgenden Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - generelle Ausnahme für Eisen; <p>Die Verwendung von natürlichen Farbstoffen und Hilfsmitteln, die von bedrohten Spezies, die in der Roten Liste der IUCN oder herkunftslandspezifischen nationalen Roten Listen gelistet sind, ist verboten.</p>

2.4.7. Drucken

Parameter	Kriterien
Auswahl von Farbstoffen, Pigmenten und Hilfsmitteln	<p>Erlaubt sind ausschließlich natürliche und synthetischen Farb- und Hilfsstoffe sowie Pigmente, welche die Anforderungen erfüllen, die in Kapitel 2.3.1., 2.3.2., 2.4.15. und 2.4.16. dieses Standards definiert sind.</p> <p>Flockdruck ist mit natürlichen und regenerierten Fasern erlaubt, wenn die verwendeten Fasern die Rückstandsgrenzwerte gemäß Kapitel 2.4.16 erfüllen.</p> <p>Ammoniak ist als notwendiger Puffer in Pigmentdruckpasten erlaubt.</p> <p>Unzulässig sind Farbstoffe, die Schwermetalle als integralen Bestandteil des Färbemoleküls enthalten (z.B. Metallkomplexfarbstoffe, bestimmte Reaktivfarbstoffe), mit folgenden Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generelle Ausnahme für Eisen - Unzulässig sind Ätzdruckverfahren, die aromatische Lösungsmittel verwenden. - Unzulässig sind Plastisoldruckverfahren, bei denen Phthalate oder PVC verwendet werden. - Unzulässig sind Azofarbstoffe und Pigmente welche krebserzeugende Arylamin-Komponenten freisetzen (MAK Gruppe III 1,2,3). <p>Die Verwendung von natürlichen Farbstoffen und Hilfsmitteln, die von bedrohten Spezies, die in der Roten Liste der IUCN oder herkunftslandspezifischen nationalen Roten Listen gelistet sind, ist verboten.</p>

2.4.8. Ausrüstung

Parameter	Kriterien
Auswahl von Ausrüstungsverfahren und Hilfsmitteln	<p>Erlaubt sind mechanische, thermische und andere physikalische Ausrüstungsverfahren.</p> <p>Natürliche Hilfsstoffe und GVO-freie Enzyme sind erlaubt.</p> <p>Synthetische Hilfsstoffe sind erlaubt zum Weichmachen, Walken und Filzen, wenn sie die Anforderungen erfüllen, die in Kapitel 2.3.1 und 2.3.2 dieses Standards angegeben sind.</p> <p>Flammhemmende Hilfsstoffe sind ausnahmsweise erlaubt, wenn ihre Verwendung in dem jeweiligen Land für das in Frage stehende Produkt gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie müssen mindestens die Anforderungen erfüllen, die in Kapitel 2.3.1 angegeben sind.</p> <p>Verboten sind Ausrüstungen, die für den ausführenden Arbeiter als gesundheitsschädlich zu bewerten sind (wie z.B. das Sandstrahlen von Denim).</p>

2.4.9. Anforderungen für Zutaten und Accessoires

Parameter	Kriterien
Material generell	<p>Erlaubt sind alle natürlichen Rohstoffe, auch biotische Materialien (wie z.B. natürliche Fasern, Holz, Leder, Horn, Bein, Stein, Muscheln) und anorganische Materialien (wie z.B. Minerale und Metalle).</p> <p>Konventionelle natürliche GVO freie pflanzliche und tierische Fasern.</p> <p>Verboten ist der Einsatz von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Chrom (z.B. als Bestandteil von Metall) - Nickel (z.B. als Bestandteil von Metall) - Material von bedrohten Tier-, Pflanzen- oder Holzarten - PVC - Asbest <p>Materialien für Accessoires und Zutaten dürfen keine der <i>Substanzen</i> enthalten, die in Kapitel 2.3.1. aufgelistet sind und müssen den Rückstandsgrenzwerten gemäß Kapitel 2.4.16. entsprechen</p>
Nicht natürliche Fasern, die für die Materialmischungen von Zutaten und Accessoires wie unten angegeben, zugelassen sind	<p>Mineralfasern (Asbest ist verboten)</p> <p>Regenerierte Fasern auf Zellulosebasis, wie Viskose, Modal, Lyocell oder Acetat und Fasern auf Proteinbasis (der Rohstoff muss GVO frei sein)</p> <p>Synthetische (Polymer) Fasern: nur Polyamid, Polyester, Polypropylen und Polyurethane (Elasthan) sind zugelassen</p> <p>Das zusätzliche Fasermaterial kann entweder gemeinsam mit den Bio- Fasern zu Herstellung der textilen Fläche von Accessoires und Zutaten verwendet oder für separate Bestandteile (Zutaten) eingesetzt werden. Ab 1. Januar 2014 muss Polyester aus Recycling-Material bestehen, welches bereits in Gebrauch war (= post-consumer recycling)</p> <p>Dieses Fasermaterial muss den Rückstandsgrenzwerten gemäß Kapitel 2.4.16. entsprechen und der Gewichtsanteil an NICHT kbA/kbT Materialien darf 5% des Warengesamtgewichts nicht überschreiten.</p>
Nahtbänder	Erlaubt sind natürliche Rohstoffe und Materialmischungen, wenn der Gesamtanteil an nicht natürlichen Rohstoffen im einzelnen Accessoires bzw. Zutat 30% nicht übersteigt.
Taschenbeutel	Erlaubt sind Taschenbeutel aus natürliche Rohstoffe mit einer Beimischung von max. 30 % Polyester
Elastische Bänder und Garne, Schulterpolster	Erlaubt sind natürliche Rohstoffe, regenerierte und synthetische Materialien
Nähfäden	100 % Naturfasern und mit Naturfaser ummantelte Polyester-Garne. Spitzenschließe bei Strumpfwaren: Polyamid-Nähgarn ist zulässig
Spitzen, Borten, Kordel, Futterstoff, Applikationen , Verstärkungen und Einfassungen, Hutbänder, Träger, Einsätze	<p>100 % Naturfasern.</p> <p>Für Bänder und Abschlussspitzen bei Wäsche ist eine Elasthan-Beimischung erlaubt.</p>

Parameter	Kriterien
Einlagen, Stickgarne, Etiketten	Nur erlaubt auf der Grundlage von Naturfasern und Viskose
Knöpfe, Druckknöpfe, Schnallen, Reißverschlüsse, Klettverschlüsse und andere Verschlusssysteme	Erlaubt sind natürliche Rohstoffe und Metall. Metallknöpfe müssen frei von Chrom und Nickel sein. Für Reißverschluss-Bänder, -ketten und Klettverschlüsse dürfen auch Polyamid und Polyester eingesetzt werden
Andere nicht ausdrücklich aufgeführte Zutaten	Erlaubt sind nur natürliche Rohstoffe und Metall. <i>Zugelassene Zertifizierer</i> können als Ausnahmen andere Materialien zulassen, sofern die erforderlichen Eigenschaften nicht durch die Verwendung natürlicher Rohstoffe erreicht werden können

2.4.10. Umweltmanagement

Alle Betriebe müssen über eine schriftliche Umweltpolitik verfügen. Je nach Verarbeitungsstufe des Betriebes soll das Papier zum Umweltmanagement folgendes beinhalten:

- zuständige Person;
- Daten zum Wasser- und Energieverbrauch pro kg erzeugtem Textil;
- Zielvorgaben und Maßnahmen zur Minimierung von Wasser- und Energieverbrauch pro kg erzeugtem Textil;
- Maßnahmen zur Überwachung von Abfall und Umwelteintrag;
- Maßnahmen zur Reduzierung von Abfall und Umwelteinträgen;
- zu treffende Maßnahmen im Falle von Entsorgungs- und Verschmutzungsvorfällen;
- Dokumentation zur Ausbildung des Personals zum sparsamen Umgang mit Wasser und Energie, zur richtigen und sparsamen Verwendung von Chemikalien und ihrer korrekten Entsorgung;
- Programm zur Verbesserung.

Nassveredlungsbetriebe müssen vollständige Protokolle über die Verwendung von Chemikalien, den Energie- und Wasserverbrauch sowie über die Abwasseraufbereitung einschließlich der Entsorgung von Klärschlämmen führen. Insbesondere müssen sie laufend die Abwassertemperatur, Abwasser-pH-Wert und die Sedimentmengen messen und überwachen.

2.4.11. Abwasseraufbereitung

Das Abwasser für alle Nassveredlungsbetriebe, muss einer internen oder externen funktionellen Abwasserkläranlage gereinigt werden, bevor es in Oberflächengewässer eingeleitet wird. Die jeweils geltenden nationalen und lokalen gesetzlichen Anforderungen für die Abwasserbehandlung (einschließlich Grenzwerte in Bezug auf pH-Wert, Temperatur, TOC, BSB, CSB und Rückstände) müssen erfüllt sein. Abwasser aus Rohwollwäschereien muss bei der Einleitung in Oberflächengewässer nach der Behandlung (unabhängig ob diese betriebsintern oder –extern erfolgt), einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von weniger als 45 g / kg Schweißwolle haben. Behandlung von Abwasser aus der Wasserröste von Bastfasern muss eine Reduzierung des CSB (oder TOC) von mindestens 95% für Hanffasern und 75% für alle anderen Bastfasern erreichen. Abwasser aus Nassveredlungsbetrieben muss bei der Einleitung in Oberflächengewässer nach der Behandlung (ob betriebsintern oder -extern) ei-

nen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von weniger als 20 g/kg produziertem Textil als Jahresdurchschnittswert aufweisen.

Behandeltes Abwasser, das in Oberflächengewässer eingeleitet wird, muss einen pH-Wert zwischen 6 und 9 (es sei denn, der pH-Wert des Vorfluters liegt außerhalb dieses Bereichs) und eine Temperatur von weniger als 40 C ° aufweisen (es sei denn die Temperatur des Vorfluters liegt über diesem Wert).

Der Kupfergehalt darf 0,5 mg/l nicht überschreiten.

Abwasseranalysen müssen regelmäßig bei normaler Betriebskapazität durchgeführt und die Ergebnisse dokumentiert werden.

2.4.12. Lagerung, Verpackung und Transport

Ökologische Textilien müssen so gelagert und transportiert werden, dass eine Kontaminierung mit unzulässigen *Substanzen* oder eine Vertauschung mit konventionellen Produkten oder ihren Bestandteilen verhindert wird.

Das Verpackungsmaterial darf kein PVC enthalten. Ab 1. Januar 2014 müssen Papier oder Kartonage für Verpackungen, Etiketten, Banderolen etc. post-consumer recycelt sein oder FSC bzw. PEFC zertifiziert.

Transportmittel und -wege müssen dokumentiert werden.

Sofern in Lagerräumen / Transportmitteln Pestizide bzw. Biozide verwendet werden müssen, müssen diese dem betreffenden internationalen oder nationalen Standard für ökologischen Landbau entsprechen.

Für den Fall, dass ein Importland gesetzlich die Behandlung von Bio-Rohfaserprodukten mit einer *Substanz* vorschreibt (z.B. gesetzl. phytosanitäre Vorschriften), die nicht dem anzuwendenden internationalen oder nationalen Standard für ökologischen Landbaus entspricht, kann für das betreffende Produkt eine Ausnahmeregelung für die Anwendung der fraglichen *Substanz* seitens des *Zugelassenen Zertifizierer* des Importeurs erteilt werden, wenn:

- a) die gesetzliche Regelung des importierenden Landes keine Alternativ-Behandlung erlaubt und die entsprechende Gesetzgebung (z.B. phytosanitären Vorschriften) durch eine Erklärung der zuständigen staatlichen Stelle dokumentiert ist; und
- b) vor Abnahme der behandelten Bio-Rohfasern seitens des IVN BEST zertifizierten Importeurs ein Rückstandstest derselben unter Aufsicht des *Zugelassenen Zertifizierer* des Importeurs durchgeführt wurde. Dabei dürfen keine Rückstände der verbotenen *Substanz* auf der Bio-Rohfaser nachweisbar sein.
- c) Diese Ausnahmeregelung bleibt in Kraft bis die verantwortliche Regierungsbehörde alternative IVN BEST konforme Behandlungen für Import-Rohfasern zulässt, höchstens jedoch zwei Jahre ab Erteilung der Ausnahmegenehmigung.

2.4.13. Buchführung und interne Qualitätskontrolle

Die Betriebsverfahren und -praktiken müssen durch effektive, dokumentierte Kontrollsysteme und Protokolle gestützt werden, um die Nachvollziehbarkeit der folgenden Punkte zu ermöglichen:

- Herkunft, Art und Menge der ökologischen Produkte, die dem Betrieb angeliefert wurden;
- Art, Menge und Empfänger von *IVN BEST Waren*, die den Betrieb verlassen haben;
- Alle anderen Informationen, wie Herkunft, Art und Menge der sonstigen Rohstoffe, Zutaten, Accessoires und chemische *Zusätze*, die dem Betrieb geliefert wurden sowie die Materialzusammensetzung der hergestellten Produkte, die für eine korrekte Inspektion des Betriebs erforderlich sein können.

Zertifizierte Betriebe, die Bio-Rohfasern einkaufen, müssen für die gesamte Einkaufsmenge gültige Warenbegleitzertifikate (= Transaktionszertifikate), welche von einem *Zugelassenen Zertifizierer* nach den Kriterien in Kapitel 1.4. ausgestellt sind, beziehen und aufbewahren.

Zertifizierte Betriebe, die *IVN BEST Waren* einkaufen, müssen einen Nachweis über den IVN BEST Zertifizierungs-Status (z.B. Warenbegleitzertifikat), ausgestellt von einem *Zugelassenen Zertifizierer* für die gesamte Einkaufsmenge der IVN BEST Waren beziehen und aufbewahren.

Der Empfänger von ökologischen Fasern und *IVN BEST Waren* muss die Unversehrtheit der Verpackung bzw. des Behälters überprüfen und Herkunft und Art der zertifizierten Produkte anhand der Produktkennzeichnung und der Informationen aus den Warenbegleiddokumenten (z.B. Rechnung, Lieferschein, Warenbegleitzertifikat) kontrollieren.

Im Falle jeglichen Zweifels über die IVN BEST Konformität eines Produkts darf dieses erst nach Ausräumen dieses Zweifels der Verarbeitung bzw. Verpackung zugeführt werden.

2.4.14. Technische Qualitätsparameter

Jedes gemäß diesen Standards gelabelte Endprodukt hat den folgenden technischen Qualitätsparametern zu entsprechen. Der Lizenznehmer hat in der Produktdeklaration des Endprodukts Informationen über jegliche (potentielle) Nichteinhaltungen dieser Anforderungen anzugeben.

Parameter	Kriterien	Testmethode
Reibechtheit, trocken	3-4	ISO 105x12; DIN 54021
für Fasergemische	3	
Reibechtheit, nass	2	ISO 105x12; DIN 54021
Schweißechtheit, alkalisch und sauer	3-4	ISO 105 E04; DIN 54020
für Fasergemische	3	
Lichtechtheit	3-4	ISO 105 B02; DIN 54004
Nassschrumpfwerte nach einer Wäsche bei 40° C bzw. 30° C bei tierischen Fasern oder Gemischen daraus. Diese Werte gelten nur für Bekleidung.		DIN EN ISO 6330
bei Strickwaren/Strumpfwaren:	max. 8%	
bei Gewebe:	max. 3%	
Speichelechtheit	"ECHT" für Säuglings-	§ 64 LFGB B 82.10-1

Parameter	Kriterien	Testmethode
	und Kinderbekleidung	
Waschbarkeit bei 60°C Wäsche	3-4	ISO 105 C06 C1M, DIN 54010
Waschbarkeit bei tierischen Fasern oder Gemischen daraus bei 30°C Wäsche	3-4	ISO 105 C06 A1S ohne Verwendung von Stahl-Kugeln; analog mit reduzierter Waschtemperatur, DIN 54010

2.4.15. Grenzwerte für Rückstände in ökologischen Textilien

Auch Produkte, die in Einklang mit diesem Standard produziert wurden können Spuren von Rückständen enthalten (wie z.B. durch unvermeidbare Kontamination). Jedes gemäß diesem Standard gelabelte Endprodukt muss den folgenden chemischen Grenzwerten entsprechen. Der Lizenznehmer hat in der Produktdeklaration des Endprodukts Informationen über jegliche (potentielle) Nichteinhaltungen dieser Anforderungen anzugeben. Vom Gesetzgeber festgelegte Verbote und Grenzwerte sind generell einzuhalten, auch wenn diese nicht explizit in dieser Tabelle aufgeführt sind. Im Zweifelsfalle gilt der jeweils strengere Grenzwert.

Parameter	Testmethode	Grenzwert
Chlorphenole (PCP, TeCP)	In Anlehnung an § 64 LFGB B 82.02-8, Extraktion	≤ 0,01 mg/kg
o-Phenylphenol	Extraktion, DFG/S19, GC/MS oder Extraktion, Derivatisierung mit Pentafluorbenzoylchlorid, GC/ECD	≤ 1,0 mg/kg
Amine (amin-abspaltende Azofarbstoffe; MAK-Gruppe III 1,2,3,4*)	EN 14362-1 entspricht § 64 LFGB 82.02-2 für p-Aminoazobenzol	≤ 20 mg/kg
AOX	Extraktion mit kochendem Wasser, Adsorption auf Aktivkohle, AOX-Analyse, ISO 9562 i.A. ¹⁾	≤ 0,5 mg/kg
Dispersionsfarbstoffe (als krebserregend oder allergieauslösend eingestuft)	DIN 54231 entspricht § 64 LFGB 82.02-10	≤ 30 mg/kg
Formaldehyd	Japanese Law 112, DIN EN ISO 14184-1 i.A.	≤ 16 mg/kg
Glyoxal und andere kurzkettige Aldehyde	Extraktion DIN EN ISO 14184-1, Derivatisierung und Bestimmung nach DIN EN ISO 17226-1	≤ 20 mg/kg
pH-Wert	ISO 1413	
ohne Hautkontakt		4,5 – 9,0

mit Hautkontakt und Baby Artikel		4,5 – 7,5
----------------------------------	--	-----------

Parameter	Testmethode	Grenzwert
Gesamtpestizide	Anlehnung an § 64 LFGB L 00.0034 (GC/MS, GC/ECD, LC/MS) oder § 64 LFGB L 00.00-114 (LC/MS/MS)	
Alle kbA Fasern (außer Wolle)		< 0,1 mg/kg
Schurwolle, kbT		< 0,5 mg/kg
Schwermetalle	Im Eluat: Zahlen beziehen sich auf das Textil	
Antimon (Sb)	Elution DIN 54020, DIN EN ISO 105-E04, DIN EN ISO 17294-2 mittels ICP-MS bzw. E DIN 54233-3	< 0,2 mg/kg
Arsen (As)		< 0,2 mg/kg
Blei (Pb)		< 0,2 mg/kg
Cadmium (Cd)		< 0,1 mg/kg
Chrom (Cr)		< 1,0 mg/kg
Chrom VI (Cr-VI)		Elution DIN 54020, DIN EN ISO 105-E04, ISO 11083
Kobalt (Co)	Elution DIN 54020, DIN EN ISO 105-E04, DIN EN ISO 17294-2 mittels ICP-MS bzw. E DIN 54233-3	< 1,0 mg/kg
Kupfer (Cu)		< 25 mg/kg
Nickel (Ni)		< 1,0 mg/kg
Quecksilber (Hg)		< 0,02 mg/kg
Selen (Se)		< 0,2 mg/kg
Zinn (Sn)		< 2,0 mg/kg
Schwermetalle	Totalaufschluss : Mikrowellenaufschluss, DIN EN ISO 17294-2 mittels ICP-MS	
Cadmium (Cd)		< 45 mg/kg
Blei (Pb)		< 50 mg/kg
Zinnorganische Verbindungen (individuell)	Extraktion, E-DIN 38407-13 i.A., GC/MS-Quantifizierung oder DIN EN ISO 17353 i.A.	
TBT, TphT, DBT, DOT		≤ 0,05
MBT		≤ 0,1 mg/kg
Phthalate (Summenparameter) DINP, DnOP, DEHP, DIDP, BBP, DBP, DMEP, DIBP	DIN EN 15777: 2009-12	Σ ≤ 100 mg/kg
PAK Chrysene, Benzo[a]anthracen, Benzo[b]fluoranthene, Benzo[k]fluoranthene, Benzo[a]pyrene, Dibenzo[a,h]anthracene, Naphthalin, Acenaphthylene, Acenaphthene,	ZEK 1.2-08 Extraktion mit Toluol, GC-MS ISO 18287	Einzelparameter je ≤ 1 mg/kg, Σ ≤ 10 mg/kg

Fluorene, Phenanthrene, Anthracene, Fluoranthene, Pyrene, Indeno[1,2,3-cd]pyrene, Benzo[g,h,i]perylene,		
Parameter	Testmethode	Grenzwert
Alkylphenole Nonylphenole Oktylphenole	Extraktion mit Acetonitril Bestimmung mit GC-MS	in Bearbeitung*)
Alkylphenoethoxylate Nonylphenoethoxylate Oktylphenoethoxylate	Extraktion mit Acetonitril Spaltung zu den Alkylphenolen mit Aluminiumtriiodid Bestimmung mit GC-MS, Quantifizierung basierend auf Ethylan 77 und Triton X 100 nach Spaltung	in Bearbeitung*)

1) Die Bestimmung von halogenorganischen Verbindungen in Textilien wird durch die Extraktion in kochendem Wasser erreicht. Die herausgelösten halogenorganischen Verbindungen werden durch Aktivkohle adsorbiert. Die Aktivkohle mit den adsorbierten halogenorganischen Verbindungen wird anschließend in Anlehnung an die Norm ISO 9562 analysiert.

*) Siehe Manual

2.4.16. Grenzwerte für Rückstände in Zutaten und Accessoires

Zutaten und *Accessoires* (entsprechend der Anforderungen in Kapitel 2.4.9.), die für *GOTS-Waren* eingesetzt werden, müssen den folgenden Rückstandswerten entsprechen:

Parameter	Testmethode	Grenzwert
Amine (aminabspaltende Azofarbstoffe; MAK-Gruppe III 1,2,3,4*)	EN 14362-1 entspricht § 64 LFGB 82.02-2 für p-Aminoazobenzol	≤ 20 mg/kg
AOX	Extraktion mit kochendem Wasser, Adsorption auf Aktivkohle, AOX-Analyse, ISO 9562 i.A. ¹⁾	≤ 0,5 mg/kg
Dispersionsfarbstoffe (als krebserregend oder allergieauslösend eingestuft)	DIN 54231 entspricht § 64 LFGB 82.02-10	≤ 30 mg/kg
Formaldehyd	Japanese Law 112; Extraktion DIN EN ISO 14184-1,	
Kein Hautkontakt		≤ 300 mg/kg
Hautkontakt		≤ 75 mg/kg
Babybekleidung		≤ 16 mg/kg
Glyoxal und andere kurzkettige Aldehyde	Extraktion DIN EN ISO 14184-1, Derivatisierung und Bestimmung nach DIN	
Kein Hautkontakt		≤ 300 mg/kg

Hautkontakt	EN ISO 17226-1	≤ 75 mg/kg
Babybekleidung		≤ 20 mg/kg
Parameter	Testmethode	Grenzwert
pH-Wert	DIN ISO 1413	
ohne Hautkontakt		4,5 - 9,0
Babybekleidung u. mit Hautkontakt		4,5 - 7,5
Chlorphenole (PCP, TeCP)	In Anlehnung an § 64 LFGB B 82.02-8, Extraktion	≤ 0,05 mg/kg
Gesamtpestizide	Anlehnung an § 64 LFGB L 00.0034 (GC/MS, GC/ECD, LC/MS) oder § 64 LFGB L 00.00-114 (LC/MS/MS)	
Naturfasern (außer Schurwolle)		≤ 0,5 mg/kg
Schurwolle,		≤ 1,0 mg/kg
Schwermetalle	<u>im Eluat</u> , Werte in mg/kg bezogen auf das Textil.	
Arsen (As)		< 0,2 mg/kg
Blei (Pb)	Elution DIN 54020, DIN EN ISO 105-E04, DIN EN ISO 17294-2 mittels ICP-MS bzw. E DIN 54233-3	< 0,2 mg/kg
Cadmium (Cd)		< 0,1 mg/kg
Chrom (Cr)		< 1,0 mg/kg
Chrom VI (Cr-VI)	Elution DIN 54020, DIN EN ISO 105-E04, ISO 11083	< 0,5 mg/kg
Kobalt (Co)	Elution DIN 54020, DIN EN ISO 105-E04, DIN EN ISO 17294-2 mittels ICP-MS bzw. E DIN 54233-3	< 1,0 mg/kg
Kupfer (Cu)		< 50 mg/kg
Nickel (Ni)		< 1,0 mg/kg
Quecksilber (Hg)		< 0,02 mg/kg
Selen (Se)		< 0,2 mg/kg
Zinn (Sn)		< 2,0 mg/kg
Schwermetalle	Totalaufschluss:	
Cadmium (Cd)	Mikrowellenaufschluss, DIN EN ISO 17294-2 mittels ICP-MS	< 45 mg/kg
Blei (Pb)		< 50 mg/kg
Nickellässigkeit	EN 12472, EN 1811 entspricht § 64 LFGB 82.02-6 und -7	< 0,5 µg/cm ² /Woche
Zinnorganische Verbindungen (individuell)	Extraktion, E-DIN 38407-13 i.A., GC/MS-Quantifizierung	
TBT, TphT, DBT, DOT		≤ 0,05 mg/kg
MBT		≤ 0,1 mg/kg
Phthalate: DiNP, DnOP, DEHP, DiDP, BBP,	DIN EN 15777	Σ ≤ 100 mg/kg

DBP, DMEP, DIBP		
-----------------	--	--

Parameter	Testmethode	Grenzwert
PAK Chrysene, Benzo[a]anthracen, Benzo[b]fluoranthene, Benzo[k]fluoranthene, Benzo[a]pyrene, Dibenz[a,h]anthracene, Naphthalin, Acenaphthylene, Acenaphthene, Fluorene, Phenanthrene, Anthracene, Fluoranthene, Pyrene, Indeno[1,2,3-cd]pyrene, Benzo[g,h,i]perylene,	ZEK 1.2-08 Extraktion mit Toluol, GC-MS ISO 18287	Einzelparameter je ≤ 1 mg/kg, $\Sigma \leq 10$ mg/kg
Alkylphenole Nonylphenole Oktylphenole	Extraktion mit Acetonitril Bestimmung mit GC-MS	in Bearbeitung *)
Alkylphenoethoxylate Nonylphenoethoxylate Oktylphenoethoxylate	Extraktion mit Acetonitril Spaltung zu den Alkylphenolen mit Aluminiumtriiodid Bestimmung mit GC-MS, Quantifizierung basierend auf Ethylan 77 und Triton X 100 nach Spaltung	in Bearbeitung *)

1) Die Bestimmung von halogenorganischen Verbindungen in Textilien wird durch die Extraktion in kochendem Wasser erreicht. Die herausgelösten halogenorganischen Verbindungen werden durch Aktivkohle adsorbiert. Die Aktivkohle mit den adsorbierten halogenorganischen Verbindungen wird anschließend in Anlehnung an die Norm ISO 9562 analysiert.

*) Siehe Manual

3. Minimale Sozialkriterien

3.1. Geltungsbereich

Die folgenden Sozialkriterien gelten zurzeit nur für die Stufe der Textilverarbeitung. Sobald ein praktisches Qualitätskontrollsystem für die landwirtschaftliche Faserproduktion zur Verfügung steht, sollen diese Sozialkriterien auch für diese Stufe gelten. Für eine korrekte Umsetzung und Bewertung sind die Kernnormen der Internationalen Arbeiterorganisation (IAO) als relevante Grundlage für die Interpretation heranzuziehen.

3.2. Die Beschäftigung ist freiwillig

Es gibt keine Zwangsarbeit oder Sklavenarbeit.

Arbeiter dürfen nicht gezwungen werden, eine "Kautioren" oder ihre Ausweispapiere bei ihrem Arbeitgeber zu hinterlegen und können ihren Arbeitgeber nach einer angemessenen Kündigungsfrist verlassen.

3.3. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen

Die Arbeiter haben ohne Ausnahme das Recht, Gewerkschaften nach eigener Wahl beizutreten oder sie zu gründen und kollektiv zu verhandeln.

Der Arbeitgeber nimmt eine offene Haltung gegenüber den Tätigkeiten von Gewerkschaften und ihren organisatorischen Tätigkeiten ein.

Arbeitnehmervertreter werden nicht diskriminiert und haben die Möglichkeit, ihre repräsentativen Funktionen am Arbeitsplatz wahrzunehmen.

Wo das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen vom Gesetz eingeschränkt ist, erleichtert der Arbeitgeber die Entwicklung analoger Strukturen zur unabhängigen und freien Vereinigung und zu kollektiven Verhandlungen und behindert diese nicht.

3.4. Arbeitsbedingungen sind sicher und hygienisch

Eine sichere und hygienische Arbeitsumgebung ist zur Verfügung zu stellen, wobei der aktuelle Stand der Technik und Kenntnisse aller spezifischen Gefahren berücksichtigt werden. Geeignete Schritte sind zu unternehmen, um Unfälle und gesundheitliche Beeinträchtigungen zu verhindern, die sich aufgrund der Arbeit ergeben, mit dieser verbunden sind oder in deren Verlauf auftreten, indem die der Arbeitsumgebung inhärenten Gefahrenquellen soweit vertretbar minimiert werden.

Die Arbeiter müssen regelmäßige, protokollierte Gesundheits- und Sicherheitsunterweisungen erhalten, und diese Unterweisungen werden für neue Arbeiter oder Arbeiter, denen neue Aufgaben zugeteilt werden, wiederholt.

Zugang zu sauberen Toilettenanlagen und Trinkwasser und gegebenenfalls zu Ruhebereichen, Essensbereichen und hygienischen Möglichkeiten zur Aufbewahrung von Nahrungsmitteln muss gewährt

werden. Wenn eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird, muss diese sauber und sicher sein und die Grundbedürfnisse der Arbeiter erfüllen.

Die für die Einhaltung des Kodex verantwortliche Firma muss einen leitenden Angestellten als Beauftragten für Gesundheits- und Sicherheitsfragen benennen.

3.5. *Es wird keine Kinderarbeit verrichtet*

Es darf nicht auf Kinderarbeit zurückgegriffen werden.

Die Firmen, bei denen bereits Kinderarbeit verrichtet wurde, müssen Richtlinien und Programme entwickeln oder sich bei deren Entwicklung beteiligen, die dafür sorgen, dass jedes Kind, das bereits Kinderarbeit verrichtet hatte, die Möglichkeit erhält, eine angemessene Ausbildung zu beginnen und diese mindestens so lange durchzuführen, bis es kein Kind mehr ist; wobei "Kind" und "Kinderarbeit" gemäß der IAO definiert sind.

Kinder und Jugendliche unter 18 sollen nicht nachts oder unter gefährlichen Bedingungen arbeiten.

Diese Richtlinien und Maßnahmen sind im Einklang mit den Bedingungen der relevanten IAO-Standards (C138, C182) anzuwenden.

3.6. *Existenzsichernde Löhne werden gezahlt*

Löhne und Gehälter, die für eine normale Arbeitswoche gezahlt werden, erfüllen mindestens die nationalen gesetzlichen Standards oder die Industrietarife, je nachdem, welche höher sind. Auf jeden Fall sollen die Löhne stets ausreichen, um die Grundbedürfnisse zu erfüllen und einen Betrag zur freien Verfügung enthalten.

Alle Arbeiter müssen, bevor sie die Anstellung annehmen, schriftliche verständliche Informationen über ihre Anstellungsbedingungen einschließlich der Löhne erhalten. Bei jeder Bezahlung müssen Einzelheiten ihrer Löhne für den betreffenden Abrechnungszeitraum (Lohnbescheinigung) übermittelt werden.

Abzüge vom Lohn als Disziplinarmaßnahme sind nicht erlaubt. Lohnabzüge, die durch die nationale Gesetzgebung nicht vorgesehen sind, sind ohne die ausdrückliche Erlaubnis des betroffenen Arbeiters nicht erlaubt. Alle Disziplinarmaßnahmen sind zu dokumentieren.

3.7. *Keine überlangen Arbeitszeiten*

Die Arbeitszeit entspricht den nationalen Gesetzen oder den Industrietarifen, je nachdem, welche Regelung einen größeren Schutz bietet.

In jedem Fall dürfen die Arbeiter nicht regelmäßig mehr als 48 Stunden pro Woche arbeiten müssen und im Durchschnitt mindestens einen freien Tag pro Woche erhalten. Überstunden müssen freiwillig sein und nicht mehr als 12 Stunden pro Woche betragen. Überstunden dürfen nicht regelmäßig verlangt werden und sind stets mit einem erhöhten Lohn zu kompensieren.

3.8. *Es erfolgt keine Diskriminierung*

Es erfolgt keine Diskriminierung bezüglich Einstellung, Entlohnung, Zugang zu Fortbildung, Beförderung, Entlassung oder Ruhestand auf der Grundlage von Rasse, Kaste, nationaler Herkunft, Religion, Alter, Behinderung, Geschlecht, Familienstand, sexueller Orientierung, Gewerkschaftsmitgliedschaft oder politischer Ausrichtung.

3.9. *Es wird eine reguläre Anstellung angeboten*

In jeder möglichen Hinsicht muss Arbeit auf der Grundlage von anerkannten Arbeitsverhältnissen durchgeführt werden, wie sie sich durch nationale Gesetze und die Praxis bewährt haben.

Die arbeits- und sozialrechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Beschäftigten, die sich aus dem regulären Beschäftigungsverhältnis ergeben, dürfen nicht umgangen werden durch einseitige, nur die Beschäftigten bindende Verträge, Verträge mit Subunternehmern, Heimarbeitsvereinbarungen oder durch Ausbildungsprogramme, die nicht wirklich auf die Vermittlung von Fähigkeiten oder eine reguläre Beschäftigung abzielen und es soll auch keine dieser Verpflichtungen durch übermäßige Verwendung von Zeitverträgen umgangen werden.

3.10. *Grobe oder inhumane Behandlung ist nicht erlaubt*

Körperliche Misshandlung oder Disziplinierung, die Androhung von körperlicher Misshandlung, sexuelle oder andere Belästigungen und Beschimpfungen oder andere Formen der Einschüchterung sind verboten.

3.11. *Sozialverantwortliches Management*

Die Betriebe müssen über eine Erklärung zum sozial verantwortlichen Handeln verfügen, um sicherzustellen, dass die Sozialkriterien eingehalten werden können. Sie sind dazu verpflichtet, Umsetzung und Überwachung der Sozialkriterien zu unterstützen durch:

- die Ernennung eines Verantwortlichen für den Bereich der unternehmerischen Sozialverantwortung
- die Überwachung der Einhaltung der Sozialkriterien und die Durchführung erforderlicher Verbesserungen an den jeweiligen Betriebs- Standorten
- die Unterrichtung seiner Arbeitnehmer über den Inhalt der Sozialkriterien
- lückenlose Aufzeichnungen von Namen, Alter, Arbeitszeiten und Löhnen für jeden Arbeitnehmer
- Anschaffung und Bereitstellung von geeigneter Schutzbekleidung und -ausrüstung für die Arbeiter
- die Genehmigung zur Ernennung eines Arbeitnehmervertreters für Sozialfragen durch die Belegschaft, der eine Rückmeldung über Umsetzung und Einhaltung der Sozialkriterien an das Management geben kann
- Erfassen und Untersuchen von Beschwerden seitens der Beschäftigten oder Dritter in Zusammenhang mit der Einhaltung der Sozialkriterien sowie Aufzeichnen aller zu treffenden erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen, die sich aus diesen Beschwerden ergeben
- den Verzicht auf Disziplinarmaßnahmen, Entlassungen oder andere Formen der Diskriminierung gegen Arbeitnehmer, die Informationen bezüglich der Einhaltung der Sozialkriterien liefern

4. Qualitätssicherungssystem

4.1. Prüfung von Produktions- und Verarbeitungsstufen

Verarbeitungsbetriebe, Hersteller und Händler von IVN BEST Waren müssen sich einem jährlichen Inspektionszyklus unterstellen (einschließlich möglicher unangekündigter Inspektionen) und müssen ein gültiges Betriebszertifikat vorweisen. **Händler** mit einem Jahresumsatz von unter 5.000 € mit **IVN BEST Waren** und **Händler**, die ausschließlich direkt an den Endverbraucher verkaufen, sind von dieser Pflicht zur Zertifizierung ausgenommen, insofern die **IVN BEST Waren** nicht umgepackt oder umetikettiert werden. **Händler** mit einem Jahresumsatz von unter 5.000 € mit **IVN BEST Waren** müssen sich dennoch durch einen **Zugelassenen Zertifizierer** registrieren lassen und diesen sofort in Kenntnis setzen, wenn ihr jährlicher Umsatz 5.000 € übersteigt.

Der verantwortliche **Zugelassenen Zertifizierer** kann Ausnahmen von der jährlichen Betriebsinspektion für kleinere Lohn-**Verarbeiter** (wie Strick- / Webbetriebe auf Heimarbeitsbasis, mechanische Veredlungsbetriebe, Lohnkonfektionäre; allerdings keine Nassveredler) mit geringem Risikopotential hinsichtlich der ökologischen und der sozialen Kriterien beschließen. Diese Betriebe müssen eindeutig identifiziert sein, müssen einen Vertrag mit **zertifizierten Betrieb** haben (der für die Einhaltung des Standards verantwortlich ist) und können auf Verlangen des **Zugelassenen Zertifizierers** inspiziert werden.

Der Betrieb, unter dessen Name die gelabelten **IVN BEST Waren** an den Verbraucher verkauft werden (Lizenznehmer), muss dafür Sorge tragen, dass die Produkte in Konformität mit diesem Standard, dem **Lizenzierungs- und Labelling Leitfadens** und anderen Bestimmungen, die vom IVN herausgegeben wurden, hergestellt worden sind.

Zertifizierer müssen vom IVN Vorstand für die einzelnen Anwendungs-Bereiche, in denen sie ihre Zertifizierungs-Dienstleistung anbieten möchte, zugelassen sein:

1. Zertifizierung von mechanischen Textilverarbeitungs- und -konfektionsbetrieben sowie ihrer Produkte
2. Zertifizierung von Nassveredlern und Ausrüstern sowie ihrer Produkte
3. Zertifizierung von Handelsunternehmen und ihrer Produkte

Voraussetzung für die Zulassung durch den IVN ist eine Zulassung des Zertifizierers auf Basis des Zulassungsverfahrens für Zertifizierer (Akkreditierungsdokument), entweder durch den Haupt-Kooperationspartner des IVN für diesen Prozess, die IOAS oder durch eine anderen anerkannte Akkreditierungsstelle.

Zertifizierer, die eine Zertifizierung von Verarbeitungs- und Herstellungsstufen gemäß diesem Standard durchführen, müssen gemäß ISO 65 akkreditiert sein. Diese ISO-65-Akkreditierung muss die Textilizertifizierung beinhalten bzw. die Aufnahme des Textilbereichs muss beim Akkreditierer beantragt und nach spätestens 18 Monaten gewährt sein, um mit der Zertifizierung beginnen zu können. Außerdem müssen die Zertifizierer durch den IVN autorisiert sein.

Nähere Bestimmungen hierzu sind dem IVN Leitfadens zur Zertifizierung zu entnehmen.

4.2. Rückstandstests und Prüfung der technischen Qualitätsparameter

Die **zertifizierten Betriebe** müssen Rückstandstests gemäß einer Risikobewertung durchführen, um die Einhaltung dieses Standards und insbesondere der Kriterien aus Kapitel 2.4.14. (Technische Qualitätsparameter) sowie 2.4.15. und 2.4.16. (Grenzwerte für *IVN BEST Waren, Zutaten* und *Accessoires*) zu gewährleisten. Alle *IVN BEST Waren* und ihre Bestandteile sind in diese Risikobewertung einzubeziehen und folglich potentiell prüfrelevant. Testfrequenz und Anzahl der Proben sollen von der Risikobewertung abhängig gemacht werden.

Proben für Rückstandskontrollen können auch vom Betriebsinspektor während des für die Zertifizierung erforderlichen Inspektionsbesuchs gezogen werden, entweder als Rückstellprobe für den Inspektionsvorgang oder im Falle eines Verdachts auf Kontaminierung oder eines Verstoßes. Zusätzliche Warenproben können jeder Zeit ohne Vorankündigung aus der Zulieferkette gezogen werden.

Zugelassen zur Durchführung von Rückstandstests gemäß diesem Standard sind Prüflabore, die nach ISO/IEC 17025 akkreditiert sind und die entsprechende Erfahrungen auf dem Gebiet der Textilrückstandsanalyse vorweisen können.

Anhang

A) Definitionen

Begriff	Festgelegte Definition für IVN Best
Accessoires und Zutaten	Einzelteile, die <i>IVN BEST Waren</i> aus funktionellen oder modischen Gründen hinzugefügt werden. Die meisten gebräuchlichen Accessoires und Zutaten sind in Kapitel 2.4.9. aufgelistet. Die Herstellung dieser Accessoires und Zutaten ist nicht unmittelbar Teil des auf Betriebsinspektionen beruhenden IVN BEST Zertifizierungssystems. Die IVN BEST Kriterien, die auf Accessoires anwendbar sind, werden in Kapitel 2.4.9. und 2.4.16. definiert.
Bioakkumulativ	Eine Substanz gilt als (möglicherweise) bioakkumulativ, wenn der BCF (bio-concentration factor) > 100 ist oder wenn der log Pow (= Logarithmus des n-octanol-Wasser Verteilungskoeffizienten) > 3 ist.
Händler	Unternehmen, das mit IVN BEST Waren handelt (= Einkauf und Verkauf) und zwar innerhalb der Wertschöpfungskette zwischen dem Faserhersteller und dem Inverkehrbringer des Endproduktes, egal ob er die Waren physisch erhält oder nicht (z.B. ein Importeur, Exporteur Wiederverkäufer). Agenten, die nicht Besitzer der Waren werden und Einzelhändler, die ausschließlich an den Verbraucher verkaufen, fallen nicht unter den Begriff Händler.
Hersteller	Unternehmen innerhalb der textilen Wertschöpfungs-Kette von IVN BEST Waren (Konfektionsbetrieb oder ein so genannter GSN Betrieb: Gradieren, Schnitt, Nähen bis hin zur Etikettierung und Verpackung).
In Umstellung	Produkt, das aus einem Betrieb oder Betriebsteil stammt, welcher seit mindestens 12 Monaten kontrolliert ökologischen Landbau betreibt und dessen Herstellung in dieser Zeit der Überwachung einer Zertifizierungsstelle unterlag.
BEST Waren	Textilerzeugnisse (Fertigware oder Zwischenprodukte), die nach IVN BEST von einem zertifizierten Betrieb gefertigt und durch einen <i>zugelassenen Zertifizierer</i> zertifiziert wurden.
Natürliche Rohstoffe	Ein natürlicher Rohstoff ist ein Produkt oder ein physikalisches Material, das von Pflanzen, Tieren oder dem Boden stammt. Mineralien und Metalle, die daraus gewonnen werden können, gehören auch zu dieser Kategorie (z.B. Naturfasern, Leder, Holz, Steine, Muscheln, Metalle, Samen und Pflanzenöle etc.).
Permanentes AOX	AOX ist permanent, wenn aufgrund der molekularen Struktur des Inputs halogenorganische Verbindungen dem bei der Textilveredlung entstehenden Abwasser zugeführt werden
Schwermetallfrei	Ein Input gilt als schwermetallfrei, wenn es die durch ETAD festgelegten Grenzwerten für folgende Stoffe einhält: Antimon: 50ppm, Arsen: 50ppm, Barium: 100ppm, Blei: 100ppm, Cadmium: 20ppm, Kobalt: 500ppm, Kupfer: 250ppm, Chrom: 100ppm, Eisen: 2500ppm, Mangan: 1000ppm, Nickel: 200ppm, Quecksilber: 4ppm, Selen: 20ppm, Silber: 100ppm, Zink: 1500ppm, Zinn: 250ppm)

Begriff	Festgelegte Definition für IVN Best
<i>Sportbekleidung</i>	' <i>Sportbekleidung</i> ' schließt sämtliche Kleidungsstücke mit ein, die als technische Bekleidung oder Funktionstextilien bezeichnet werden oder die hohe Anforderungen an Dehnbarkeit, Sonnenschutz, Atmungsaktivität, Feuchtigkeitsausgleich, Insektenschutz, oder Knitterschutz stellen. ' <i>Sportbekleidung</i> ' eignet sich für Aktivitäten wie z.B. Gehen, Wandern, Laufen, Gymnastik, Tanz und athletische Sportarten. Freizeitbekleidung oder Casual Wear fallen nicht unter den Begriff ' <i>Sportbekleidung</i> '.
<i>Substanzen</i>	Chemische Elemente und ihre Verbindungen wie sie in der Natur vorkommen von der Industrie erzeugt werden.
<i>Teilzertifizierte Kombinationsprodukte</i>	Es werden immer wieder Produkte hergestellt, die nicht unter dem Begriff „Textilien“ zu bewerten sind. Ein Teil der Materialien sind aber IVN Best Zertifiziert. Es liegt in der Verantwortung des jeweiligen Zertifizierers, die verbleibenden Komponenten auf eine Vereinbarkeit mit der IVN Produktphilosophie zu prüfen und ggf. ein Labeling mit „teilzertifiziertes Kombinationsprodukt , der „(Materialbestandteil nennen)“ ist IVN Best zertifiziert. In Beispiel hierfür wäre ein Kinderwagen, der mit IVN Best zertifiziertem Gewebe produziert wird. Im Zweifelsfalle kann der Zertifizierer den Standardgeber kontaktieren.
<i>Verarbeiter</i>	Unternehmen innerhalb der textilen Wertschöpfungs-Kette von BEST Waren (von der Faseraufbereitung bis zur Veredelung).
<i>Zertifizierter Betrieb</i>	Händler, Hersteller oder <i>Verarbeiter</i> von IVN BEST Waren, der von einem <i>Zugelassenen Zertifizierer</i> kontrolliert und zertifiziert wurde.
<i>Zugelassener Zertifizierer</i>	Zertifizierungsinstitut, welches vom IVN anerkannt ist, um weltweit Kontrollen und Zertifizierungen gemäß des IVN BEST durchzuführen..
<i>Zusätze</i>	<i>Substanzen</i> oder <i>Zubereitungen</i> , die direkt als textiles Hilfsmittel, Farbmittel oder Pigment eingesetzt werden.
<i>Zubereitung</i>	Gemisch oder Lösung, die aus zwei oder mehr <i>Substanzen</i> besteht.

B) Liste zusätzlicher Fasern

Die folgenden regenerierten und synthetischen Fasermaterialien können als Materialbestandteil gemäß den in Kapitel 2.2.1 bzw. 2.2.2 genannten Bedingungen enthalten sein. Sie können mit den ökologischen Fasern gemischt oder in bestimmten Teilen des Textils enthalten sein:

- a) Regenerierte Cellulosefasern - Viskose, Acetat, und Lyocell;
- b) Polyester;
- c) Polyurethan (Elasthan);
- d) Polyamid.

C) Liste der Abkürzungen

Organisationen / Standards:

ECHA	Europäische Chemikalienagentur
ETAD	Ecological and Toxicological Association of Dyes and Organic Pigments Manufacturers
FSC	Forest Stewardship Council
GHS	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
GOTS	Global Organic Textile Standard
IFOAM	International Federation of Organic Agriculture Movements
IAO	Internationale Arbeiter Organisation
IOAS	International Organic Accreditation Service
ISO	International Organization for Standardization
IUNC	International Union for Conservation of Nature
IVN	Internationaler Verband der Naturtextilwirtschaft e.V.
IWG	Internationale GOTS Arbeitsgruppe (Mitglieder: IVN, JOCA, OTA, SA)
JOCA	Japan Organic Cotton Association
OTA	Organic Trade Association
OECD	Organisation of Economic Cooperation and Development
PEFC	Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes
REACH	EEC Regulation regarding Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
SA	Soil Association
TEGEWA	Verband der Textilhilfsmittel-, Lederhilfsmittel-, Gerbstoff- und Waschrohstoff-Industrie

Andere:

EC50	Wirkkonzentration (50%)
IC50	Hemmungskonzentration (50% Hemmung)
LC50	Letale Konzentration (50% Mortalität)
α -MES	α -Methylestersulfonat (C16/18)
AOX	Absorbierbare organische Halogenverbindungen und <i>Substanzen</i> , die deren Bildung verursachen können.
APEO	Alkylphenoethoxylat
BBP	Benzylbutylphthalat
BSD	Biochlogischer Sauerstoffbedarf
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DBP	DibutylPhthalate
DBT	Dibutylzinn
DEHP	Diethylhexylphthalat
DTPA	Diethylentriaminpentaacetat
DIBP	Diisobutylphthalate
DIDP	Diisodecyl phthalate
DINP	Diisononyl phthalate
DNOP	Di-N-Octyl phthalate
DTDMAC	Ditallowdimethylammonium chloride
DSDMAC	Distearyldimethylammonium chloride
DHTDMAC	Dihydrogenated tallow dimethylammonium chloride
DEHP	Diethylhexylphthalat
DTPA	Diethylentriaminpentaacetat
EDTA	Ethylendiamintetraacetat
GVO	Genetisch veränderte Organismen
kbA	kontrolliert biologischer Anbau
kbT	kontrolliert biologische Tierhaltung
HMBT	2-Hydrazono-2,3-Dihydro-3-Methylbenzothiazol-Hydrochlorid
MAC	Maximal erlaubte Konzentration (einer <i>Substanz</i> in der Anwendung)
MBT	Monobutylzinn
NTA	Nitrilotriessigsäure
LAS	Lineare Alkylbenzolsulfonate
PAK	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
PCB	Polychlorierte Biphenyle
PCP	Pentachlorphenol
PFOA	Perfluoroctansäure
PFOS	Perfluoroctansulfonat
PVC	Polyvinylchlorid
TBT	Tributylzinn
TeCP	Tetrachlorphenol
TCP	Tetrachlorphenol
TOC	Gesamter Organischer Kohlenstoff
TPhT	Triphenylzinn

D) Substanzlisten

Liste der untersuchten Pestizide

Substanzname	CAS No.	Untersuchung bei	
		Cellulosischen Fasern	Tierische Fasern
2,3,5,6-Tetrachlorophenol	935-95-5	x	
2,4,6-Trichlorophenol	88-06-2	x	
2,4,5-Trichlorophenoxyacetic acid (2,4,5-T)	93-76-5	x	
2,4-Dichlorophenoxyacetic acid (2,4-D)	94-75-7	x	
Acetameprid	135410-20-7	x	
Aldrin	309-00-2	x	x
Atrazine	1912-24-9	x	
Azinphos	2642-71-9	x	
Azinphos-methyl	86-50-0	x	
Alpha- and beta-Endosulfan	959-98-8 33213-65-9	x	x
Bifenthrin	82657-04-3	x	
Bendiocarb	22781-23-3	x	
Bioresmethrin	28434-01-7		x
Bromophos-ethyl	4824-78-6	x	x
Buprofezin	69327-76-0	x	
Captafol	2425-06-1	x	
Carbaryl	63-25-2	x	x
Carbosulfan	55285-14-8	x	
Clethodim	99129-21-2	x	
Chlordane	57-74-9		x
Chlordimeform	6164-98-3	x	
Chlorpyrifos-ethyl	2921-88-2	x	x
Chlorpyrifos-methyl	5598-13-0	x	x
Chlorfenapyr	122453-73-0	x	
Chlorfenvinphos	470-90-6	x	x
Chlorfluazuron	71422-67-8	x	
Coumaphos	56-72-4	x	x
Cyfluthrin	68359-37-5	x	x
Cyhalothrin	91465-08-6	x	x
Cyclanilide	113136-77-9	x	
Cypermethrin	52315-07-8	x	x
DDD (op- and pp-)	53-19-0, 72-54-8	x	x

Substanzname	CAS No.	Untersuchung bei	
		Cellulosischen Fasern	Tierische Fasern
DDE (op- and pp-)	3424-82-6, 72-55-9	x	x
DDT, o,p-	789-02-6	x	x
DDT, p,p-	50-29-3	x	x
DEF/ 2,4 Dichlorodiphenyldichloroethane	78-48-8	x	
Deltamethrin	52918-63-5	x	x
Diafenthuron	80060-09-9	x	
Diazinon	333-41-5	x	x
Dichlofenthion	97-17-6		x
Dichlorprop	120-36-2	x	
Dichlorvos	62-73-7	x	x
Dicrotophos I	141-66-2	x	
Dieldrin	60-57-1	x	x
Diflubenzuron	35367-38-5		x
Dimethoate	60-51-5	x	x
Dinoseb and salts	88-85-7	x	
Diuron	330-54-1	x	
Empenthrin	54406-48-3		x
Endosulfansulfate	1031-07-8	x	x
Endrin	72-20-8	x	x
Esfenvalerate	66230-04-4	x	x
Ethion	563-12-2	x	x
Fenchlorphos	299-84-3	x	x
Fenitrothion	122-14-5	x	x
Fenthion	55-38-9		x
Fenpropathrin	39515-41-8	x	
Fenvalerate	51630-58-1	x	x
Fipronil	120068-37-3	x	
Flumethrin	69770-45-2		x
Heptachlor	76-44-8		x
Heptachlor epoxide	1024-57-3		x
Hexachlorobenzen (HCB)	118-74-1		x
Hexachlorocyclohexane - a-Lindane	319-84-6		x
Hexachlorocyclohexane - b-Lindane	319-85-7		x
Hexachlorocyclohexane - d-Lindane	319-86-8		x
Imidacloprid	138261-41-3	x	
Lindane	58-89-9	x	x

Substanzname	CAS No.	Untersuchung bei	
		Cellulosischen Fasern	Tierische Fasern
Lufenuron	103055-07-8	x	
Malathion	121-75-5	x	x
MCPA	94-74-6	x	
MCPB	94-81-5	x	
Mecoprop	93-65-2	x	
Metolachlor	51218-45-2	x	
Methomyl	16752-77-5	x	
Mevinphos	7786-34-7	x	
Methamidophos	10265-92-6	x	
Methoxychlor	72-43-5	x	x
Mirex	2385-85-5	x	
Monocrotophos	6923-22-4	x	
Parathion-ethyl	56-38-2	x	x
Parathion-methyl	298-00-0	x	x
Pendimethalin	40487-42-1	x	
PCP/ Pentachlorophenol	87-86-5	x	x
Permethrin	52645-53-1	x	x
Perthane	72-56-0	x	
Phosmet	732-11-6	x	
Phoxim / Baythion	14816-18-3	x	
Pirimiphos-ethyl	23505-41-1	x	x
Pirimiphos-methyl	29232-93-7		x
Profenophos	41198-08-7	x	
Prometryn	83653-07-0	x	
Pymetrozine	123312-89-0	x	
Propetamphos	31218-83-4		x
Pyrethrum	8003-34-7	x	x
Quinalphos	13593-03-8		x
Quintozine	82-68-8	x	
Teflubenzuron	83121-18-0	x	
Thiamethoxam	153719-23-4	x	
Tetrachlorvinphos	22350-76-1		x
Toxaphene	8001-35-2	x	
Telodrin	297-78-9	x	
Strobane	8001-50-1	x	
Transfluthrin	118712-89-3		x

Substanzname	CAS No.	Untersuchung bei	
		Cellulosischen Fasern	Tierische Fasern
Trifluralin	1582-09-8	x	
Triflumuron	64628-44-0		x
Thiodicarb	59669-26-0	x	
Thidiazuron	51707-55-2	x	
Tolclofos-methyl	57018-04-9	x	
Trifloxysulfuron-sodium	199119-58-9	x	

Liste der krebserzeugenden Acrylamine, die unter reduktiven Bedingungen nicht aus Farbstoffen abspaltbar sein dürfen

Name	CAS-Nr.
MAK III, Kategorie 1	
4-Aminodiphenyl	92-67-1
Benzidin	92-87-5
4-Chlor-o-toluidin	95-69-2
2-Naphthylamin	91-59-8
o-Toluidin	59-53-4
MAK III, Kategorie 2	
o-Aminoazotoluol	97-56-3
2-Amino-4-nitrotoluol	99-55-8
p-Chloranilin	106-47-8
2,4-Diaminoanisol	615-05-4
4,4'-Diaminodiphenylmethan	101-77-9
3,3'-Dichlorbenzidin	91-94-1
3,3'-Dimethoxybenzidin	119-90-4
3,3'-Dimethylbenzidin	119-93-7
3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan	838-88-0
p-Kresidin	120-71-8
4,4'-Methylen-bis-(2 chloranilin)	101-14-4

Name	CAS-Nr.
MAK III, Kategorie 2	
4,4'-Oxydianilin	101-80-4
4,4'-Thiodianilin	139-65-1
2,4-Toluyldiamin	95-80-7
2,4,5-Trimethylanilin	137-17-7
o-Anisidin (2-Methoxyanilin)	90-04-0
2,4-Xylidin	95-68-1
2,6-Xylidin	87-62-7
4-Aminoazobenzol	60-09-3
MAK III, Kategorie 3	
5-Chlor-o-toluidin	95-79-4
p-Phenylendiamin	106-50-3
N,N-Dimethylanilin	121-69-7
MAK III, Kategorie 4	
Anilin	62-53-3

Liste der allergisierend eingestuften Farbstoffe

C.I. Generic Name	C.I. Structure number	CAS-Nr.
C.I. Disperse Blue 1	C.I. 64 500	2475-45-8
C.I. Disperse Blue 3	C.I. 61 505	2475-46-9
C.I. Disperse Blue 7	C.I. 62 500	3179-90-6
C.I. Disperse Blue 26	C.I. 63 305	
C.I. Disperse Blue 35		68516-81-4
C.I. Disperse Blue 102		104573-53-7
C.I. Disperse Blue 106		15141-18-1
C.I. Disperse Blue 124		2581-69-3
C.I. Disperse Brown 1		23355-64-8
C.I. Disperse Orange 1	C.I. 11 080	730-40-5
C.I. Disperse Orange 3	C.I. 11 005	
C.I. Disperse Orange 37	C. I. 11 132	
C.I. Disperse Orange 76 C	C.I. 11 132	2872-52-8
C.I. Disperse Red 1	C.I. 11 110	2872-48-2
C.I. Disperse Red 11	C.I. 62 015	3179-89-3
C.I. Disperse Red 17	C. I. 11 210	119-15-3
C.I. Disperse Yellow 1 C	C. I. 10 345	2832-40-8
C.I. Disperse Yellow 3	C. I. 11 855	6373-73-5
C.I. Disperse Yellow 9	C. I. 10 375	
C.I. Disperse Yellow 39		
C.I. Disperse Yellow 49		

Weitere in Verdacht stehende Farbstoffe

C.I. Generic Name	C.I. Structure number	CAS-Nr.
C.I. Disperse Yellow 23	C.I. 26 070	6250-23-3
C.I. Disperse Orange 149		85136-74-9

Liste der krebserzeugenden Farbstoffe

C.I. Name	C.I. Struktur-Nr.	CAS-Nr.
C.I. Acid Red 26	C.I. 16 150	3761-53-3
C.I. Basic Red 9	C.I. 42 500	25620-78-4
C.I. Basic Violet 14	C.I. 42 510	632-99-5
C.I. Direct Black 38	C.I. 30 235	1937-37-7
C.I. Direct Blue 6	C.I. 22 610	2602-46-2
C.I. Direct Red 28	C.I. 22 120	573-58-0
C.I. Disperse Blue 1	C.I. 64 500	2475-45-8
C.I. Disperse Orange 11	C.I. 60 700	82-28-0
C.I. Disperse Yellow 3	C.I. 11 855	2832-40-8

Liste der chlorierten Benzole und Toluole (Chlororganische Carrier)

Name
Dichlorbenzole
Trichlorbenzole
Tetrachlorbenzole
Pentachlorbenzole
Hexachlorbenzol
Chlortoluole
Dichlortoluole
Trichlortoluole
Tetrachlortoluole
Pentachlortoluol

Liste der Phthalate

Name	Abkürzung	CAS-Nr.
Diisononylphthalat	DINP	28553-12-0
Di-n-octylphthalat	DNOP	117-84-0
Di-(2-ethylhexyl)-phthalat	DEHP	117-81-7
Diisodecylphthalat	DIDP	26761-40-0
Butylbenzylphthalat	BBP	85-68-7
Dibutylphthalat	DBP	84-74-2
Diisobutylphthalat	DIBP	84-69-5
Bis(2-methoxyethyl)phthalat	DMEP	117-82-8

Liste der PAK

Name	Abkürzung	CAS-Nr.
Acenaphthen	AcNph	83-32-9
Acenaphthylen	AcNphy	208-96-8
Anthracen	AnC	120-12-7
Benzo[a]anthracen	BaA	56-55-3
Benzo[a]pyren	BaP	50-32-8
Benzo[b]fluoranthren	BbFA	205-99-2
Benzo[g,h,i]perylene	BghiPe	191-24-2
Benzo[e]pyren	BeP	192-97-2
Benzo[j]fluoranthren	BjFA	205-82-3
Benzo[k]fluoranthren	BkFA	207-08-9
Chrysen	CHR	218-01-9
Dibenzo[a,h]anthracen	DBahA	53-70-3
Fluoranthren	FA	206-44-0
Fluoren	Flu	86-73-7
Indeno[1,2,3-cd]pyren	IcdP	193-39-5
Naphthalin	Naph	91-20-3
Phenanthren	Phen	85-01-8
Pyren	Py	129-00-0